

# Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



## 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper

### Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 20.12.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel I – sachliche Änderungen

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 10.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 10.02.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 4. Punkt werden nach den Worten „Stadt Hecklingen für die Ortschaften“ die Worte „Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens“ eingefügt.

b) Abs. 2 a wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband hat auch die Aufgabe, für die nachfolgend aufgeführten Städte und Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke übertragen haben, auf denen keine Versicherung möglich ist, und zwar einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht, durchzuführen:

- Stadt Aschersleben für die Ortschaft Winningen
- Verbandsgemeinde „Egelner-Mulde“
- Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke und Löderburg.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) § 5 Abs. 2 Nr. 17 wird aufgehoben
  - b) § 5 Abs. 2 Nr. 18 wird zu § 5 Abs. 2 Nr. 17
3. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 4 wird folgender Punkt 5 hinzugefügt:  
„5. Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes“.
5. In § 12 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:  
„(4) Sofern Verbandsumlagen von einem Verbandsmitglied nicht zur Fälligkeit ausgeglichen werden, erhebt der Verband für die Zeit der Verzuges Zinsen. Diese betragen für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.“

## Artikel II – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Staßfurt, den 21.12.2016



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer





## Anlage 2

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Neundorf	2	697
Neundorf	2	669
Neundorf	2	196
Neundorf	2	197
Neundorf	2	199
Neundorf	2	200
Neundorf	2	201
Neundorf	2	202
Neundorf	2	203
Neundorf	2	204
Neundorf	2	205
Neundorf	2	206
Neundorf	2	207
Neundorf	2	208
Neundorf	2	209
Neundorf	2	210
Neundorf	2	211
Neundorf	2	212
Neundorf	2	213
Neundorf	2	214
Neundorf	2	215
Neundorf	2	216
Neundorf	2	217
Neundorf	2	218
Neundorf	2	219
Neundorf	2	220
Neundorf	2	221
Neundorf	2	222
Neundorf	2	223
Neundorf	2	544/224
Neundorf	2	545/224